

## **§ 78 Zahlung der Gebühren und Auslagen**

<sup>1</sup>Nach Eingang des elektronischen Festsetzungsbescheids der deutschen Auslandsvertretung sind die Gebühren und Auslagen unverzüglich unter Angabe des Kassenzzeichens auf das im Festsetzungsbescheid angegebene Konto einzuzahlen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der ersuchenden Stelle zur Einzahlung der Gebühren und Auslagen besteht unabhängig davon, ob sie diese einem Verfahrensbeteiligten auferlegen kann.